

05.12.2022

## Mündliche Anfrage

für die 17. Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 8. Dezember 2022

### Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie

10\* Abgeordneter  
André Stinka SPD

Die stellvertretende Ministerpräsidentin und Wirtschaftsministerin Mona Neubaur hat in der zweiten Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie am 19.10.22 überraschend Unternehmenshilfen angekündigt, um Unternehmen in Not in der Energiekrise zu stützen. Damit käme die Landesregierung einer Forderung nach, die die SPD-Fraktion bereits mehrfach an die Landesregierung gestellt hatte. Die Landesregierung hatte solche Hilfen bisher mit Verweis auf die Entlastungspakete des Bundes zurückgewiesen. Sie hat lediglich vage angekündigt, dass sie höchstens nach Vorlage der Steuerschätzung sowie einer Konkretisierung der Bundesmaßnahmen zu einem unbekanntem Zeitpunkt in der Zukunft ergänzend tätig werden könnte.

Im Ausschuss stellte die Ministerin nun in Aussicht, für die Unterstützung der kleinen und mittleren Unternehmen über die NRW-Bank ein Programm aufzulegen, um Unternehmen in Übergangsphasen wie der zwischen dem Auslauf des Energiekostendämpfungsprogramm zum Jahresende 2022 und vor Greifen einer Gaspreisbremse ab voraussichtlich März 2023 zu stabilisieren.

Auf Nachfrage zur Konkretisierung der Vorhaben erläuterte Ministerin Mona Neubaur, das MWIKE sei mit den Verbänden aller Branchen im monatlichen Austausch und bereite sich vor, in Notlagen mit Liquiditätshilfen einspringen zu können.

\*Frage 10 aus der Fragstunde vom 2. November 2022

Datum des Originals: 05.12.2022/Ausgegeben: 05.12.2022

Gezielte Förderungen seien in Fällen, „wo es richtig eng wird“ nötig. Dabei gehe es „um ganz individuelle, zielgenaue Problemstellungen“, die auch durch „ganz individuelle, zielgenaue Lösungen“ zu adressieren seien.<sup>1</sup> Die Abteilung der Unternehmenssicherung aus dem Wirtschaftsministerium sei mit der NRW-Bank bereits im Austausch. Das Programm werde aber nur für Einzelfälle gelten und – so sei es in die Branchen kommuniziert – nicht generell zur Verfügung gestellt.

In einer im Ausschuss folgenden Aussprache zum Nachtragshaushalt 2022 setzte Ministerin Mona Neubauer weitere Mittel in Höhe von 200 Millionen Euro, die eigentlich für Klimaschutzinvestitionen vorgesehen sind, ebenfalls erstmals in Verbindung zu akuter Krisennothilfe. Eine Bäckerei, die unter gestiegenen Gaspreisen litt, diene als Beispiel eines förderberechtigten Unternehmens. Für derartige Zwecke seien die Klimaschutzinvestitionen flexibel zu gestalten und sollten auf vorhandene Strukturen aufbauen. Die genaue Mittelverwendung der Teilsumme von 80 Millionen Euro im laufenden Haushaltsjahr konnte die Ministerin nicht darlegen.

Somit bleibt nicht nur die Abgrenzung der Klimaschutzinvestitionen und der Nothilfen unklar, sondern auch die jeweilige Ausgestaltung der Unterstützung von Unternehmen. In der aktuellen Krisenlage braucht es jedoch eine schnellstmögliche Hilfestellung der Landesregierung für die Unternehmen im Land und schleunigst Klarheit über die Ausgestaltung von Förderprogramme und deren Volumen. Diese Klarheit zu schaffen ist im Interesse der Wirtschaft in NRW.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

- 1. Wie kommt die stellvertretende Ministerpräsidentin zu der am 19.10.2022 geäußerten Auffassung, dass „individuelle, zielgenaue Lösungen“ für Unternehmen ohne ein allgemeines Förderprogramm und definierte Förderkriterien umsetzbar sind?**

---

<sup>1</sup> Vgl. auch in der Berichterstattung unter: <https://www1.wdr.de/nachrichten/landespolitik/energiepreisrettung-betriebe-100.html> [27.10.2022].

**2. Welcher konkrete Zeitplan liegt der Ankündigung der Ministerin von gezielten Unternehmenshilfen durch das Land im Zuge der Energiepreiskrise zugrunde?**

**Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie**

11 Abgeordneter  
Christian Loose AfD

Zur Bekämpfung der Energie-Krise will die schwarz-grüne Landesregierung bis zu fünf Milliarden Euro neue Schulden machen. Diese Wende hin zu neuen Schulden für den Energie-Rettungstopf rechtfertigt die Landesregierung mit der äußerst schlechten Wirtschaftsentwicklung in NRW. So wird der Minister der Finanzen vom WDR mit dem Satz zitiert: „Wir befinden uns in einer Rezession, die noch bis weit in das Jahr 2023 anhalten wird.“ Er ergänzte, Nordrhein-Westfalen sei besonders von den steigenden Energiekosten betroffen, weil sich besonders viele energieintensive Industrien an Rhein und Ruhr befinden.<sup>2</sup>

Entsprechende negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und Industrie in Form von Unternehmensschieflagen und Insolvenzen sind also zu erwarten.

Die Wirtschaftsministerinnen und -minister der Länder haben sich deshalb unlängst unter Führung der Vorsitzenden der Wirtschaftsministerkonferenz, Frau Ministerin Mona Neubaur, auf Härtefallregelungen zur Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen verständigt.<sup>3</sup> Allerdings hat die Ministerin bis auf mehrfache Nachfragen keine Prognosen und Schätzungen zu drohenden Betriebsschließungen, zu Produktionsstopps oder erwarteter Kurzarbeit für das Jahr 2023 abgegeben, sondern lediglich auf Statistiken des 1. Halbjahres verwiesen. In dem schriftlichen Bericht 18/506 ihres Ministeriums vom 25.11.2022 trug die Ministerin lediglich die Anzahl der verifizierten Unternehmensinsolvenzen bis

<sup>2</sup> Vgl. <https://www1.wdr.de/nachrichten/energiekrise-nrw-ruft-die-finanzielle-notlage-aus-100.html>, abgerufen am 30.11.2022.

<sup>3</sup> Vgl. <https://www.wirtschaft.nrw/wirtschaftsministerinnen-und-minister-der-laender-einigen-sich-auf-haertefallregelung-zur>, abgerufen am 30.11.2022.

einschließlich August 2022 vor. Bezüglich entsprechender Erwartungen an die Zukunft – die ja mit der Einrichtung eines Härtefallfonds einhergehen müssen – erklärte die Ministerin lediglich: „Ein spürbarer Anstieg [der Unternehmensinsolvenzen] in der nächsten Zeit ist mit Blick auf die schwierigen Gesamtumstände aber nicht auszuschließen“.<sup>4</sup>

In diesem Zusammenhang frage ich die Landesregierung:

- 1. Wie schätzt die Ministerin die Gefahr von massiven Produktionsstopps in NRW zum 1. Quartal 2023 (soweit keine Quartalszahlen prognostiziert werden, für das gesamte Jahr 2023) ein, wenn die bestehenden Energieverträge der Unternehmen zu den bisher moderateren Konditionen auslaufen und durch neue Verträge mit massiv gestiegenen Kosten abgeschlossen werden müssten?**
- 2. Mit welcher Anzahl an Produktionsstopps, Betriebsschließungen und Insolvenzen rechnet die Landesregierung in NRW zum 1. Quartal 2023 (soweit keine Quartalszahlen prognostiziert werden, für das gesamte Jahr 2023) aufgrund der steigenden Energiepreise zum Jahreswechsel?**

---

<sup>4</sup> Vgl. Landtag NRW, 18. Wahlperiode, Vorlage 18/505 vom 25.2022, Hrsg. Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen.

**Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen**

12 Abgeordneter  
Ralf Witzel FDP

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen (LRH NRW) legt in seiner Stellungnahme 18/128 zum Haushaltsgesetz 2023 nahe, dass in den Monaten Oktober und November 2022 für den Corona-Rettungsschirm noch zusätzliche Kreditaufnahmen in Milliardenhöhe erfolgt sind, obwohl der Rettungsschirm zum Zeitpunkt der Schuldenaufnahme über ausreichend liquide Mittel zur Deckung aller zu erwartenden Ausgaben für laufende Corona-Maßnahmen bis einschließlich Jahresende 2022 verfügte und dann geschlossen werden sollte.

Konkret wurden binnen 28 Tagen zwischen dem 12. Oktober 2022 und dem 9. November 2022 zusätzliche Kredite in einer Höhe von insgesamt 4,145 Mrd. Euro in vier Tranchen aufgenommen.

Ausweislich Vorlage 18/401 des Finanzministers an den Haushalts- und Finanzausschuss in Verbindung mit Stellungnahme 18/128 des LRH NRW ist diese zusätzliche Kreditaufnahme zu einem Zeitpunkt geschehen, als der Corona-Rettungsschirm noch über einen Bestand an liquiden Mitteln von rund 3 Milliarden Euro verfügt hat und sämtliche vom Finanzminister erwarteten weiteren Mittelabflüsse bis zum Jahresende 2022 von rund 2,45 Milliarden Euro problemlos aus diesem Bestand zu finanzieren gewesen wären.

Auf Grundlage der dem Parlament bislang zur Verfügung stehenden Unterlagen wurden die zusätzlichen Kredite in Höhe von insgesamt 4,145 Milliarden Euro mit Restlaufzeiten von drei bis fünf Jahren und zu jeweils variablen Zinskonditionen mit einer ausgewiesenen Verzinsung zwischen 0,12 % und bis zu 2,23 % aufgenommen (vgl. Vorlage 18/401, S. 12).

Diese Unterschiede bei der für die Kapitalgeber jeweils ausgewiesenen Rendite sind insoweit bemerkenswert, als dass zwischen den vier einzelnen Kreditaufnahmen teils nur wenige Tage liegen, offenbar in allen Fällen eine variable Zinsvereinbarung besteht und auch die vereinbarten Laufzeiten relativ ähnlich sind.

Aufgrund des großen parlamentarischen und öffentlichen Interesses an den bemerkenswerten Vorgängen rund um die Kreditaufnahme für den Corona-Rettungsschirm, die im 4. Quartal 2022 vorgenommen wurde und für sich genommen für Corona-Belange nicht unbedingt nachvollziehbar ist, sollte der Finanzminister dem Landtag Nordrhein-Westfalen umfassend Auskunft zu den fachlichen Hintergründen seiner jeweiligen Entscheidungen, den Entscheidungszeitpunkten und sämtlichen finanziellen sowie rechtlichen Konsequenzen aus dieser Vorgehensweise in der Fragestunde des Parlaments erteilen und auf Nachfragen zu diesem Sachverhalt inklusive all seiner Veranlassungen und Befassungen mit dieser Materie detailliert vorbereitet sein.

In diesem Gesamtzusammenhang frage ich die Landesregierung insbesondere:

- 1. Wann genau hat der Finanzminister jeweils den Auftrag für die einzelnen im Oktober und November 2022 innerhalb von vier Tranchen erfolgten Kreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 4,145 Mrd. Euro auf Basis seiner zum Entscheidungstermin vorliegenden fachlichen Erkenntnisse erteilt?**
- 2. Wie hoch sind die zu erwartenden anteiligen Zinsaufwendungen (Betrag in Euro) für die besagten im 4. Quartal 2022 erfolgten vier Kreditaufnahmen über den Gesamtbetrag von 4,145 Milliarden Euro voraussichtlich, differenziert nach ihrem Anteil bis Jahresende 2022 und danach bis zu ihrem regulären Laufzeitende?**

**Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen**

13 Abgeordneter  
Dirk Wedel FDP

Finanzpolitisches Chaos der Landesregierung: Weshalb bedarf es der nunmehrigen Ausgestaltung des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2022 zur Bewältigung der Nordrhein-Westfalen treffenden Folgen des russischen Angriffskriegs in der Ukraine?

Mit ihrer Ergänzung zum Haushaltsgesetz 2023 vom 08.11.2022 (Drs. 18/1500) wollte die Landesregierung die haushaltsrechtlichen Grundlagen zur Umsetzung eines 3-Säulen-Plans schaffen, dessen Einzelheiten weder zum damaligen noch zum gegenwärtigen Zeitpunkt bekannt waren bzw. sind. Im Einzelplan 20 sollten Globale Mehrausgaben in Höhe von 3,5 Mrd. EUR veranschlagt und in den Einzelplänen jeweils ein Kapitel 022 „Krisenbewältigungsmaßnahmen“ eingerichtet und zu dessen Finanzierung der NRW-Rettungsschirm zum 31. Dezember 2022 beendet und aufgelöst werden. Dazu stellte die Landesregierung fest:

„Da das Ausmaß der Pandemie deutlich abgenommen hat, ist der NRW-Rettungsschirm mit seiner sehr weiten Zweckbestimmung nicht mehr geeignet. Hinzu kommt, dass für das Land Nordrhein-Westfalen nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen für das Haushaltsjahr 2023 nicht vom Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation oder einer Naturkatastrophe im Sinne von §18b Landeshaushaltsordnung i.V.m. Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 Alternative 2 Grundgesetz ausgegangen werden kann.“

Infolge der Auflösung sollte der im Sondervermögen zum 31. Dezember 2022 vorhandene Bestand dem Landeshaushalt als allgemeine Deckung zufließen. Der Bestand des Sondervermögens sollte in eine neu geschaffene Krisenbewältigungsrücklage eingestellt werden. Diese Rücklage sollte der Finanzierung des 3-Säulenprogramms in Kapitel 022 und der Corona-bedingten Krisenbewältigungsmaßnahmen in Kapitel 023 dienen.

Die Entnahme aus der Krisenbewältigungsrücklage begründete die Landesregierung insbesondere mit der teilweise existenzbedrohenden Belastung für die Bevölkerung und Unternehmen aufgrund sehr massiver Preissteigerungen bei Gas und Strom infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, bereits heruntergefahrener Produktion energieintensiver Unternehmen, schlechter konjunktureller Stimmung, eingeschränktem privaten Konsum, schwächelnden Investitionen und Außenhandel, abgekühlter Weltwirtschaft, Materialmangel aufgrund unterbrochener Lieferketten sowie Zinsschritten der Zentralbanken. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf Drs. 18/1500 Bezug genommen.

Zudem erklärte die Landesregierung:

„Die Mehrausgaben für (...) Krisenbewältigungsmaßnahmen sollen (...) nicht durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle kompensiert werden, weil andernfalls die Nachfrage des Landes eingeschränkt und damit die Wirtschaft zusätzlich geschwächt würde oder soziale Standards zurückgenommen werden müssten. (...) Die in der Krisenbewältigungsrücklage vorhandenen Mittel werden nicht zu Zwecken der Tilgung von Krediten des Landeshaushaltes eingesetzt, da den Mehrausgaben für (...) Krisenbewältigungsmaßnahmen (...) eine herausgehobene Bedeutung zukommt.“

Gegen diese von der Landesregierung gewählte Vorgehensweise wurden viele Bedenken, auch verfassungsrechtlicher Art, vorgetragen. Zuletzt teilte der Landesrechnungshof mit, er sehe sowohl die Kreditaufnahmen für den NRW-Rettungsschirm im letzten Quartal 2022 als auch deren vorgesehene Verwendung für die Krisenbewältigungsrücklage als verfassungswidrig an (Stellungnahme 18/128).

Unter dem Eindruck der Stellungnahme des Landesrechnungshofs hat die Landesregierung am 02.12.2022 das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2022 (Drs. 18/1950) vorgelegt, mit dem unter Berufung auf Art. 109 Absatz 3 Satz 2, 2. Alternative GG nunmehr eine Kreditaufnahme bis zu 5 Mrd. EUR für ein

Sondervermögen „Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine“ ermöglicht werden soll. Dabei stellt die Landesregierung, keine 4 Wochen nachdem sie das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation oder einer Naturkatastrophe im Sinne von §18b Landeshaushaltsordnung i.V.m. Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 Alternative 2 Grundgesetz verneint hat, auf diesbezügliche Entscheidungen des Deutschen Bundestages vom 03.06.2022 sowie vom 21.10.2022, mithin der Zeit vor dem 08.11.2022 (Ergänzungsvorlage zum Haushalt 2023) ab. Neben den breiter dargestellten, aber bereits in der Ergänzungsvorlage dargelegten Argumenten negativer konjunktureller Entwicklungen stellt die Gesetzesbegründung insbesondere auf eine rückläufige Entwicklung der Steuereinnahmen im November 2022 ab. Eine Umpriorisierung von bestehenden Ausgaben im Landeshaushalt sei nicht möglich. Durch die sofortige Verfügbarmachung der Mittel solle die extrem hohe Unsicherheit der Verbraucherinnen und Verbraucher und der Unternehmen sowie die bereits damit einhergehenden negativen Rückwirkungen auf die nordrhein-westfälische Wirtschaft deutlich reduziert werden.

Der vorliegend beschriebene, nur als chaotisch zu bezeichnende finanzpolitische Zickzackkurs der Landesregierung macht ein geordnetes Beratungsverfahren des Landtags in Bezug auf das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2022 unmöglich. Insbesondere stellt sich die Frage, ob für die Bewältigung der das Land Nordrhein-Westfalen treffenden Folgen des russischen Angriffskriegs in der Ukraine die von der Landesregierung vorgeschlagene Ausgestaltung des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2022 recht- und zweckmäßig ist.

Daher frage ich die Landesregierung:

**„Weshalb bedarf es der nunmehrigen Ausgestaltung des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2022 zur Bewältigung der Nordrhein-Westfalen treffenden Folgen des russischen Angriffskriegs in der Ukraine?“**